

Anlage zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich der Regelungen	3
§ 2 Abtretung, Verpfändung und Beleihung	3
§ 3 Modalitäten der Zahlung von Versorgungsleistungen, Anspruchsverlust	4
§ 4 Eingetragene Lebenspartnerschaft.....	5
§ 5 Versorgungsausgleich.....	5
§ 6 Mitwirkungspflichten und Voraussetzungen der Auszahlung	6
Besonderer Teil.....	8
§ 7 Betriebliche Alterssicherung (BAS).....	8
1. Leistungsarten	8
2. Höhe der Versorgungsleistungen und Anwartschaften.....	8
3. Altersrente	9
4. Erwerbsminderungsrente.....	10
5. Hinterbliebenenrenten	11
6. Kapitalwahlrecht für Teilbeträge	13
7. Anpassung der Anwartschaften und laufenden Renten.....	14
8. Abtretung	14
§ 8 Richtlinien Energieversorgung Ostbayern (OBAG).....	15
1. Leistungsarten	15
2. Höhe der Anwartschaft oder des Anspruchs	15
3. Alters- und Erwerbsminderungsrente	16
4. Hinterbliebenenrente	16
5. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente.....	17
6. Höhe der Hinterbliebenenrente.....	18
7. Anpassung von laufenden Renten und Anwartschaften	19
8. Abtretung	19
§ 9 Betriebliche Versorgung Bayernwerk (BAG).....	20
1. Leistungsarten	20
2. Höhe der Rentenleistungen	20
3. Hinterbliebenenrente	21
4. Rentenanpassung.....	22
§ 10 Versorgungsrichtlinien (VR).....	23
1. Leistungsarten	23

2. Höhe der Rentenleistungen	23
3. Hinterbliebenenrente	24
4. Rentenanpassung.....	25
§ 11 Deferred Compensation (DC)	26
1. Leistungsarten	26
2. Höhe der Rentenleistungen	26
3. Hinterbliebenenrente	27
4. Rentenanpassung.....	28
§ 12 SV-Ausgleich (SVA).....	29
1. Leistungsarten	29
2. Höhe der Altersrente.....	29
3. Rentenanpassung.....	29
§ 13 Einzelzusage (EB).....	30
1. Leistungsarten	30
2. Höhe der Rentenleistungen	30
3. Hinterbliebenenrente	31
4. Rentenanpassung.....	31

Präambel

Die Bestimmungen dieser Anlage zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend „diese Anlage“) gelten ausschließlich für Mitglieder und ehemalige Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Satzung („übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter“) sowie für deren Hinterbliebene oder ihnen gegenüber hinsichtlich dieser Anrechte Versorgungsausgleichsberechtigte, für Mitglieder und ehemalige Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) der Satzung („übernommene Hinterbliebene“) und für Mitglieder und ehemalige Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) der Satzung („übernommene Versorgungsausgleichsberechtigte“) (alle gemeinsam: „VKE-Versorgungsberechtigte“).

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Regelungen

1. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils in den §§ 1 bis 6 gelten – ebenso wie gemäß § 11a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) die §§ 1, 2, 7, 12 und 13 AVB – für alle VKE-Versorgungsberechtigten, soweit nicht im Besonderen Teil in den §§ 7 bis 13 explizit Ausnahmen hiervon normiert sind. In einem solchen Fall ist dort jeweils angegeben, welche der in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Regelungen ersetzt wird.
2. Eine Regelung des Besonderen Teils der §§ 7 bis 13 gilt für den jeweiligen VKE-Versorgungsberechtigten dann, wenn er gemäß der Übernahmevereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) der Satzung („Übernahmevereinbarung“) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Versorgungsleistungen nach der in der jeweiligen Vorschrift des Besonderen Teils benannten Regelung hat.

§ 2 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung oder Verpfändung an Dritte oder eine Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Leistungen der Kasse ist der Kasse gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für eine Abtretung im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung.

§ 3 Modalitäten der Zahlung von Versorgungsleistungen, Anspruchsverlust

1. Die Zahlung der Versorgungsleistungen beginnt mit dem Folgemonat nach Eintritt des Versorgungsfalles, wenn sämtliche für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern vor dem in § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung genannten Zeitpunkt („Übernahmezeitpunkt“) bereits Leistungen bezogen wurden, werden die Versorgungsleistungen ab dem Kalendermonat, der nach dem dem Übernahmezeitpunkt vorausgehenden Tag beginnt, von der Kasse gezahlt. Die Zahlung der Versorgungsleistungen endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der Leistungsvoraussetzungen entfällt. Insbesondere entfällt die Erwerbsminderungsrente mit Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit.
2. Sämtliche Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und sonstiger Abgaben am Ende eines Monats gezahlt. Sie sind auf ein von dem Mitglied, ehemaligen Mitglied, dessen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen oder einem gesetzlichen Vertreter zu bezeichnendes Bankkonto zu überweisen.
3. Den Anspruch auf Versorgungsleistung verlieren:
 - a) übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter und deren Hinterbliebene, wenn der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter seine Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat; soweit die Versagung der Leistungen eine unbillige Härte bedeuten sollte, kann der Kassenvorstand Ausnahmen zulassen; der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Trägerunternehmens, dem der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter zugeordnet ist; eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenrente bei Tod nach Eintritt des Versorgungsfalles Alter bleibt von einem Verlust des Anspruchs auf Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bei Tod vor Eintritt des Versorgungsfalles Alter unberührt,
 - b) Hinterbliebene, wenn der Tod oder die Erwerbsminderung des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters von den Hinterbliebenen vorsätzlich herbeigeführt wurde.
4. Die Versorgungsleistungen werden zusammen mit der gegebenenfalls zu gewährenden Zusatzversorgung eines Trägerunternehmens, spätestens jeweils zum 26. eines Monats, bargeldlos auf ein auf den Namen des Berechtigten lautendes Konto ausbezahlt. Im Zusammenhang mit der Überweisung auf ein ausländisches Konto entstehende Kosten werden von der Zusatzversorgung des jeweiligen Trägerunternehmens einbehalten.

5. Die Rentenleistungen werden in dem Monat zum letzten Mal bezahlt, in den das die Einstellung der Rentenzahlung veranlassende Ereignis fällt, soweit im Besonderen Teil dieser Anlage im Hinblick auf den Todesfall eines Rentenbeziehers nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Ausgleichsberechtigte Personen erhalten ihre Altersrente jedoch frühestens mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht.
7. Den übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeitern, übernommenen Hinterbliebenen und übernommenen Versorgungsausgleichsberechtigten werden in dem Informationsschreiben, das ihnen aus Anlass der Übernahme der Versorgungsverpflichtungen von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. übermittelt wurde („Informationsschreiben“), Einzelheiten zur Höhe ihrer Versorgungsanwartschaft bzw. -ansprüche mitgeteilt.

§ 4 Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Bestimmungen dieser Anlage für Witwen und Witwer gelten entsprechend für hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe, dass Leistungen an überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nur dann gewährt werden, wenn der Versorgungsfall Tod ab dem 01.01.2005 eingetreten ist. Dabei entspricht die Eheschließung der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

§ 5 Versorgungsausgleich

Bei ausgleichsberechtigten Personen, deren Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs begründet wurde oder die unter § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) der Satzung fallen, sind die Versorgungsleistungen auf Altersrenten beschränkt. Wird das Anrecht auf Rentenleistung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich nach dem Übernahmzeitpunkt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung vermindert oder begründet, ergibt sich die Rentenhöhe insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich gemäß § 7 AVB.

§ 6 Mitwirkungspflichten und Voraussetzungen der Auszahlung

1. Für die Dauer der Versorgungszahlung sind die Versorgungsempfänger verpflichtet, der Kasse ihre ELStAM (Elektronische-Lohn-Steuer-Abzugs-Merkmale), die jeweils zuständige Krankenkasse sowie jede Änderung dieser sowie ihrer Anschrift, ihres Personen- und Familienstandes und ihrer Bankverbindung ohne Aufforderung in Textform unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Leistungsbezug haben die VKE-Versorgungsberechtigten die Versorgungsleistungen bei der Kasse zu beantragen. Satz 1 gilt nicht, soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Übernahmevereinbarung bereits bei der Versorgungskasse Energie VVaG oder bei der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. Leistungen aus der übernommenen Versorgungsverpflichtung beantragt wurden; in diesem Fall übermittelt die Versorgungskasse Energie VVaG i.L. der Kasse den Antrag und etwaige Nachweise für den Bezug der Kassenleistung und der Antrag gilt im Verhältnis zwischen dem Bezugsberechtigten und der Kasse mit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung als gestellt.
3. Die Rentenleistung beginnt frühestens in dem Monat, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 wird eine Rentenleistung durch die Kasse frühestens in dem Monat gewährt, in dem die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds begründet wird.
4. Weist der Berechtigte nach, dass sämtliche Leistungsvoraussetzungen schon zu einem Zeitpunkt vor der Antragstellung erfüllt waren, dann erfolgt die Rentenzahlung rückwirkend ab dem Monatsersten, der dem Tag folgt, an dem erstmals sämtliche Leistungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Erfolgt der Nachweis nach Satz 1 ab dem Übernahmzeitpunkt, werden die rückwirkenden Rentenzahlungen auch für vor dem genannten Zeitpunkt liegende Zeiträume vollständig von der Kasse erbracht. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
5. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vorgezogene Altersversorgung, die Witwen- bzw. Witwer- oder die Waisenversorgung sind der Kasse in Textform mitzuteilen.
6. Zur Prüfung des Vorliegens und Fortbestehens der Voraussetzungen von Ansprüchen nach dieser Anlage sind der Kasse alle Rentenbescheide der gesetzlichen Rentenversicherung und alle sonstigen Unterlagen über Leistungsvoraussetzungen (z.B. Sterbe-, Heirats- und Geburtsurkunde oder amtliche Bescheinigungen) unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Auf Aufforderung der Kasse ist die Anspruchsberechtigung durch eine Lebensbescheinigung nachzuweisen. Die Kasse kann auch jederzeit einen Nachweis über das Fortbestehen der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung verlangen.

7. Alle Änderungen von Gegebenheiten, die für die Feststellung von Versorgungsleistungen, ihre Entstehung, den Fortbestand oder ihre Beendigung erheblich sind, wie z.B. Feststellungen zur vollen oder teilweisen Erwerbsminderung oder Änderungen des Familienstandes oder andere anrechenbare Leistungen, müssen der Kasse unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden.
8. Verletzt ein Versorgungsempfänger die vorgenannten Nachweispflichten aus einem von ihm zu vertretenden Grund, ruht die Versorgungszahlung. Der Versorgungsempfänger ist über das Ruhen der Versorgungszahlung in Textform zu informieren. Werden die genannten Nachweise nach Information an den Versorgungsempfänger über das Ruhen der Versorgungsleistung vorgelegt, werden ruhende Versorgungsleistungen nachgezahlt.
9. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind an die Kasse zurückzuzahlen.

Besonderer Teil

§ 7 Betriebliche Alterssicherung (BAS)

Für VKE-Versorgungsberechtigte, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen „Betriebliche Alterssicherung“ haben, gelten die Bestimmungen dieses § 7. Dieser § 7 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche und -anwartschaften nach den Regelungen „Betriebliche Alterssicherung“ und nicht für Versorgungsansprüche und -anwartschaften nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Die Versorgungsleistungen bestehen aus

- a) Alters- und vorgezogener Altersrente
- b) Erwerbsminderungsrente
- c) Hinterbliebenenrente.

§ 5 Satz 1 bleibt unberührt.

2. Höhe der Versorgungsleistungen und Anwartschaften

1. Bei VKE-Versorgungsberechtigten, bei denen vor dem Übernahmzeitpunkt der Versorgungsfall nach Maßgabe der Regelung der Betrieblichen Alterssicherung bereits eingetreten ist, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Versorgungsleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 7.
2. Für ab dem Übernahmzeitpunkt eintretende Versorgungsfälle ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 7. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Bei übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeitern, bei denen vor dem Übernahmzeitpunkt der Versorgungsfall nach Maßgabe der Regelung der Betrieblichen Alterssicherung noch nicht eingetreten ist, ergibt sich die Höhe der Rentenanwartschaft aus dem Informationsschreiben. Übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeitern im Sinne von Satz 1 wird in dem Informationsschreiben zudem für die mögliche Ermittlung einer Zurechnungszeit nach Ziffer 4 Abs. 5 bzw. Ziffer 5 Abs. 2 der hierfür nach Ziffer 4 Abs. 5 maßgebliche Versorgungsaufwand sowie für eine mögliche Ausübung des Kapitalwahlrechts der Teilbetrag, für welchen eine Kapitalleistung gewählt werden kann, mitgeteilt. Die gegenüber der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. bestehende Versorgungsanwartschaft besteht ab dem Übernahmzeitpunkt gegenüber der Kasse gemäß den Bestimmungen dieses § 7.

3. Altersrente

1. Die Gewährung von Altersversorgungsleistungen setzt voraus, dass eine Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung gewährt wird.
2. Altersrente erhalten übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter und Versorgungsausgleichsberechtigte ab Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei, selbst wenn ein abschlagsfreier Bezug der gesetzlichen Rente nicht möglich wäre. Bei vorzeitigem Eintritt in den Altersruhestand wird eine vorzeitige Altersrente gewährt, sofern die Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung in voller Höhe in Anspruch genommen wird.
3. Bei vorzeitigem Eintritt in den Altersruhestand ermäßigt sich die in dem Informationsschreiben mitgeteilte bzw. bei Versorgungsausgleichsberechtigten, die nicht zu den übernommenen Versorgungsausgleichsberechtigten zählen, die nach § 7 AVB auf das Alter 65 ermittelte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden zusätzlichen Bezugsmonat vor Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Abschlag gilt dauerhaft für die gesamte Rentenbezugszeit.
4. Bei Eintritt in den Altersruhestand nach Erreichen des 65. Lebensjahres werden Anwartschaftssteigerungen mittels versicherungsmathematischer Aufwertung der bis zum Alter 65 erworbenen Rentenanwartschaft gewährt: Für jeden vollen Monat, um den der Rentenbezug über die Vollendung des 65. Lebensjahres bis maximal zur Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus aufgeschoben wird, erhöht sich die in dem Informationsschreiben mitgeteilte bzw. bei Versorgungsausgleichsberechtigten, die nicht zu den übernommenen Versorgungsausgleichsberechtigten zählen, die nach § 7 AVB auf das Alter 65 ermittelte Rentenanwartschaft um einen versicherungsmathematischen Aufschlag in Höhe von 0,5 %. Der Aufschlag gilt dauerhaft für die gesamte Rentenbezugszeit.

4. Erwerbsminderungsrente

1. Erwerbsminderungsrente erhalten übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (teilweise oder volle Erwerbsminderung). Als Nachweis der Erwerbsminderung gilt die Vorlage des entsprechenden Bescheids eines Trägers der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Ist die verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten, ohne dass ein Bescheid der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt werden kann (keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, Nichterfüllung der zeitlichen Voraussetzungen usw.) ist die teilweise oder volle Erwerbsminderung durch den übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter durch amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
2. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente beginnt vorbehaltlich § 3 Ziffer 1 Satz 1, sofern der Versorgungsfall eingetreten ist und ein eventueller Hinzuverdienst des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters die gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenzen (zurzeit § 8 SGB IV oder nachfolgende Regelungen) nicht überschreitet. Solange ein übernommener ehemaliger VKE-Mitarbeiter die Hinzuverdienstgrenzen gemäß Satz 1 überschreitet, erhält er keine Erwerbsminderungsrente nach diesem § 7. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente wird wieder aufgenommen, sobald der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter die Hinzuverdienstgrenzen nicht mehr überschreitet oder er die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Durch Aussetzung der Rentenzahlung entsteht keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft, es besteht also der Anspruch auf die Rentenzahlung dem Grunde nach fort und nicht lediglich eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen aufgrund später eintretender Versorgungsfälle.
3. Befristete Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen auch zum Bezug von befristeten Versorgungsbezügen der Kasse.
4. Die Versorgung im Falle einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wird ohne versicherungsmathematischen Abschlag gewährt.
5. Bei Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres errechnet sich die Höhe der Erwerbsminderungsrente aus der im Informationsschreiben mitgeteilten Rentenanswartschaft zzgl. der Rentenbausteine, die sich durch Multiplikation des für die Zurechnung maßgeblichen und im Informationsschreiben mitgeteilten jährlichen Versorgungsaufwands mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz entsprechend der nachfolgenden Verrentungstabelle vom Zeitpunkt des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit bis zu dem Jahr, in welchem das 55. Lebensjahr vollendet wird, ergeben würden (Zurechnungszeit). Dabei ist der jährliche Versorgungsaufwand für das Kalenderjahr des Eintritts der verminderten Erwerbsfähigkeit zeitanteilig und für das Kalenderjahr der Vollendung des 55. Lebensjahres voll zu berücksichtigen.

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE VERRENTUNGSTABELLE

Alter ¹⁾	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes	Alter ¹⁾	jährliche Rentenanwartschaft in % des jeweiligen Versorgungsaufwandes
29	43,3	43	20,4
30	40,9	44	19,4
31	38,6	45	18,4
32	36,6	46	17,3
33	34,6	47	16,5
34	32,7	48	15,8
35	31,0	49	15,1
36	29,3	50	14,4
37	27,8	51	13,8
38	26,3	52	13,3
39	25,0	53	12,8
40	23,7	54	12,4
41	22,5	55	12,1
42	21,4		

1) Alter als Differenz zwischen Kalenderjahr des jeweiligen Versorgungsaufwandes und Geburtsjahr.

5. Hinterbliebenenrenten

1. Anspruch auf Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrenten werden im Todesfall vor oder nach Eintritt in den Ruhestand an Hinterbliebene von übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeitern gewährt. Anspruch auf Hinterbliebenenrente bei Tod besteht jedoch nur dann, sofern die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung nicht zuvor zugunsten einer höheren Eigenrente nach Ziffer 5 Abs. 5 abgewählt wurde.

2. Witwen-/Witwerrente

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, auf die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Ableben nach diesem § 7 Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten wäre oder – bei Tod nach Vollendung des 65. Lebensjahres – Altersrente eingesetzt hätte.

Ist der Ehegatte des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters um mehr als 15 Jahre jünger als dieser, dann vermindert sich die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschieds um 3 %, höchstens aber um die Hälfte. Nach 5-jähriger Ehedauer entfällt nach jedem weiteren vollendeten Ehejahr vor Eintritt des Versorgungsfalles die Kürzung, die einem Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre entspricht.

Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht nicht, wenn der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter die Ehe

- erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres oder nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen hat, es sei denn, dass die Ehe fünf Jahre oder länger bestanden hat oder
- innerhalb von drei Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat, es sei denn, der Tod ist als Folge eines Unfalles eingetreten.

Die Witwen- bzw. Witwerrente entfällt bei Wiederverheiratung. In diesem Fall wird eine Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Hinterbliebenenrente gewährt.

3. Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20 % der Rente, auf die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Ableben Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten wäre oder – bei Tod nach Vollendung des 65. Lebensjahres – Altersrente eingesetzt hätte. Die Rente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

4. Begrenzung der Hinterbliebenenrenten

Die Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen den vollen Betrag der Versorgung nach diesem § 7, auf den der verstorbene übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Ableben Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes verminderte Erwerbsfähigkeit eingetreten wäre oder – bei Tod nach Vollendung des 65. Lebensjahres – Altersrente eingesetzt hätte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls werden die Hinterbliebenenrenten im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Ziffer 7 dieses § 7 bleibt unberührt.

5. Optionsrecht zur Hinterbliebenenversorgung

Bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres hat der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter das Recht, die Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente) zugunsten einer höheren Eigenrente mit Willenserklärung an die Kasse in Textform abzuwählen. Die Alters- oder Erwerbsminderungsrente nach diesem § 7 erhöht sich in diesem Falle um 15 %. Die Abwahl der Hinterbliebenenversorgung bedarf bei verheirateten übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeitern der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners. Eine bereits ausgeübte Option kann nach Vollendung des 57. Lebensjahres nicht mehr widerrufen werden. Wurde die Abwahl vor Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Kasse bereits gegenüber der Versorgungskasse Energie VVaG oder der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. erklärt, so gilt sie auch gegenüber der Kasse. In diesem Fall übermittelt die Versorgungskasse Energie VVaG i.L. der Kasse die Abwählerklärung.

6. Kapitalwahlrecht für Teilbeträge

1. Anstelle der Altersrente kann für den Teilbetrag, der dem übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter im Informationsschreiben mitgeteilt wurde, eine Kapitalzahlung gewährt werden, wenn der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter dies spätestens mit Vollendung des 57. Lebensjahres beantragt. Wurde das Kapitalwahlrecht vor Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Kasse bereits gegenüber der Versorgungskasse Energie VVaG oder der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. erklärt, so gilt es auch gegenüber der Kasse als ausgeübt. In diesem Fall übermittelt die Versorgungskasse Energie VVaG i.L. der Kasse die Erklärung des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters über die Wahl des Kapitals.

Versorgungsausgleichsberechtigten wird der nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans kapitalisierbare Teilbetrag im Rahmen der Begründung der Mitgliedschaft mitgeteilt. Sie sind an eine zum Ehezeitende bereits ausgeübte Wahl des Versorgungsausgleichspflichtigen gebunden.

2. Die Höhe der Kapitalzahlung errechnet sich aus dem im Informationsschreiben bzw. dem im Rahmen der Begründung der Mitgliedschaft versorgungsausgleichsberechtigter Personen mitgeteilten Teilbetrag der jährlichen Altersrentenanwartschaft ohne Berücksichtigung eines eventuellen Aufschlags für die Abwahl der Hinterbliebenenversorgung – jedoch unter Berücksichtigung etwaiger Ab- bzw. Aufschläge nach Ziffer 3 Abs. 3 bzw. 4 – durch Multiplikation mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Barwertfaktor entsprechend der nachfolgenden Kapitalisierungstabelle. Damit ist gleichzeitig eine eventuelle Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente insoweit abgefunden.

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE KAPITALISIERUNGSTABELLE

Alter ²⁾	Faktor zur Kapitalisierung einer Jahresrente
60	14,364
61	14,142
62	13,875
63	13,600
64	13,316
65	13,025
66	12,730
67	12,432

- ²⁾ Die Altersberechnung erfolgt im Versorgungsfall in Jahren und vollen Monaten. Für nicht ganzzahlige Alter werden die obigen Faktoren linear interpoliert.

7. Anpassung der Anwartschaften und laufenden Renten

1. Die Kasse erhöht die laufenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um 1 %, erstmals mit Wirkung ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das auf den Tag, der dem Übernahmezeitpunkt vorausgeht, folgt.
2. Die Anwartschaften und laufenden Leistungen erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmezeitpunkt gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

8. Abtretung

Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten die verminderte Erwerbsfähigkeit oder den Tod eines übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters herbeigeführt hat, müssen bis zur Höhe des Betrages an die Kasse abgetreten werden, mit welchen die Kasse durch die frühere Fälligkeit der Versorgungszahlung mehrbelastet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der VKE-Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 8 Richtlinien Energieversorgung Ostbayern (OBAG)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Versorgungsbeihilfen der Energieversorgung Ostbayern („Richtlinien Energieversorgung Ostbayern“) haben, gelten die Bestimmungen dieses § 8. Dieser § 8 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche und -anwartschaften nach den Richtlinien Energieversorgung Ostbayern und nicht für Versorgungsansprüche und -anwartschaften nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Die Versorgungsleistungen bestehen aus

- a) Alters- und vorgezogener Altersrente,
- b) Erwerbsminderungsrente,
- c) Hinterbliebenenrente.

§ 5 Satz 1 bleibt unberührt.

2. Höhe der Anwartschaft oder des Anspruchs

1. Ist der Versorgungsfall vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Regelung der Richtlinien der Energieversorgung Ostbayern bereits eingetreten, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Versorgungsleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 8.
2. Für ab dem Übernahmzeitpunkt eintretende Versorgungsfälle ergibt sich die Höhe der Rentenleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 8. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Ist der Versorgungsfall vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Richtlinien Energieversorgung Ostbayern noch nicht eingetreten, ergibt sich die Höhe der Rentenanwartschaft des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters aus dem Informationsschreiben. Die gegenüber der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. bestehende Versorgungsanwartschaft besteht ab dem Übernahmzeitpunkt gegenüber der Kasse gemäß den Bestimmungen dieses § 8.

3. Alters- und Erwerbsminderungsrente

1. Altersrente

Altersrente erhält der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter oder Versorgungsausgleichsberechtigte, wenn er ab Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt und eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Altersrente wird auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wenn und solange eine Altersrente (Vollrente) aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

2. Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrente erhält der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter, wenn er vor Erhalt der Altersrente voll oder teilweise erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung geworden ist.

Sind der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter und die Kasse übereinstimmend der Auffassung, dass ungeachtet des Fehlens von Nachweisen nach Satz 1 volle oder teilweise Erwerbsminderung vorliegt, kann diese durch ein Gutachten eines von der Kasse bestimmten Arztes nachgewiesen werden. Die Kosten für dieses Gutachten trägt die Kasse.

Die Erwerbsminderungsrente entfällt mit dem Wegfall der teilweisen Erwerbsminderung. Das Gleiche gilt bei einem Wegfall der vollen Erwerbsminderung, wenn nach dem Wegfall nicht teilweise Erwerbsminderung vorliegt.

4. Hinterbliebenenrente

1. Witwen-/Witwerrente erhält die Witwe bzw. der Witwer des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters, der im Zeitpunkt des Todes Anspruch oder Anwartschaft auf die Versorgung hatte, es sei denn, dass die Witwe bzw. der Witwer vom übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter dauernd getrennt lebte und von ihm keinen Unterhalt bezogen hat.

2. Waisenrente erhalten die ehelichen oder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichstehenden, insbesondere die nichtehelichen Kinder des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters, der im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die betriebliche Versorgung hatte, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3. Befindet sich ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus für die Dauer dieser Ausbildung und der Gewährung der gesetzlichen Waisenrente, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bezahlt.
4. Witwen-/Witwer- und Waisenrente werden vom Beginn des Monats an bezahlt, der auf den Sterbemonat des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters folgt.
5. Hat der verstorbene übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter Versorgungsleistungen nach den Bestimmungen dieses § 8 bezogen, so erhalten die Witwe/der Witwer und die Waisen für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate die Versorgungsleistungen des verstorbenen übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters. Witwen-/Witwer- und Waisenrenten werden abweichend von § 3 Ziffer 1 Satz 1 und § 8 Ziffer 4 Abs. 4 während dieses Zeitraums nicht gezahlt. Die in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten weiter gezahlten Versorgungsleistungen werden dabei zwischen den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im selben Verhältnis aufgeteilt, in dem ihre in diesem Zeitraum vor Berücksichtigung der Fortzahlung der bisherigen Versorgungsleistungen bestimmten Hinterbliebenenrenten zueinander stehen. Die Rentenleistung für den Sterbemonat wird noch auf das Konto des ursprünglichen Versorgungsberechtigten erbracht.
6. Keine Hinterbliebenenrente erhalten Witwen bzw. Witwer und Waisen aus Ehen, die erst nach Beginn der Zahlung der Alters- oder Erwerbsminderungsrente geschlossen wurden. An die Stelle des Zeitpunkts der Eheschließung tritt bei den ehelichen Kindern nach Ziffer 4 Abs. 2 gleichstehenden Kindern der Zeitpunkt der Begründung der familiären Beziehung des Kindes zum übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter.
7. Witwen- oder Witwerrenten entfallen, wenn die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

5. Höhe der Alters- und Erwerbsminderungsrente

1. Die Höhe der Alters- oder Erwerbsminderungsrente des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters ergibt sich aus dem Informationsschreiben. Für Versorgungsausgleichsberechtigte wird die Höhe der Altersrente – ggf. (außer bei anerkannter Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung) unter Berücksichtigung eines Abschlags von 0,3 % je Monat, der bei Rentenbeginn bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres fehlt – im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 5 Satz 2 bestimmt.

2. Die Altersrente des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters wird für den im Informationsschreiben angegebenen Teil (nach der Betriebsvereinbarung Nr. 30 vom 01.02.1984 berechneter, mit dem Zuwachsfaktor gewichteter Betrag) je Monat, der bei Rentenbeginn bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres fehlt, wegen der längeren Bezugsdauer um einen Abschlag von 0,3 % gekürzt. Der Abschlag gilt dauerhaft für die gesamte Rentenbezugszeit. Diese Abschlagsregelung gilt nicht, wenn der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter als Schwerbehinderter anerkannt oder voll oder teilweise erwerbsgemindert ist.

Für den im Informationsschreiben angegebenen komplementären Teil (nach der Betriebsvereinbarung Nr. 5 vom 22.08.1969 berechneter, mit dem Besitzstandsfaktor gewichteter Betrag) erhöht sich die Altersrente des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters für jeden Monat, um den die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und Vollendung des 65. Lebensjahres wegen vorzeitigem Bezugs vermindert ist, um den im Schreiben angegebenen Betrag, bei anerkannter Schwerbehinderung oder voller oder teilweiser Erwerbsminderung um den doppelten Betrag. Der Aufschlag gilt dauerhaft für die gesamte Rentenbezugszeit.

3. Führt ein Arbeitseinkommen zum vollen oder teilweisen Wegfall von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt der Anspruch auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird.

6. Höhe der Hinterbliebenenrente

1. Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter im Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder zu diesem Zeitpunkt bei Eintritt von Erwerbsminderung bezogen hätte.
2. Die Waisenrente beträgt 10 %, die Waisenrente für Vollwaisen 20 % der Rente, die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter im Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder zu diesem Zeitpunkt bei Eintritt von Erwerbsminderung bezogen hätte.
3. Übersteigen die Witwen- oder Witwerrente und die Waisenrenten zusammen die dem übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter rechtmäßig zustehende Alters- oder Erwerbsminderungsrente, so werden sie verhältnismäßig gekürzt; fällt ein Empfänger von Hinterbliebenenrente weg, so erhöhen sich die Hinterbliebenenrente der anderen Hinterbliebenen entsprechend. Ziffer 7 dieses § 8 bleibt unberührt.

7. Anpassung von laufenden Renten und Anwartschaften

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften prüft die Kasse ab dem Übernahmzeitpunkt nach Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG regelmäßig eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen, auch wenn diese nach Ziffer 4 Abs. 5 nicht gezahlt werden, und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen; dabei werden insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens, dem das Mitglied in einer Beitrittsvereinbarung zugewiesen ist, berücksichtigt. Die Kasse führt dabei ggf. den Rentenanpassungssturnus der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. fort.
2. Die Anwartschaften und die laufenden Leistungen nach Abs. 1 erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmzeitpunkt gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

8. Abtretung

1. Hat der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter aus dem seine volle oder teilweise Erwerbsminderung verursachenden Ereignis oder haben seine Hinterbliebenen wegen seines Todes Schadensersatzansprüche gegen Dritte, so sind sie verpflichtet, etwa erlangte Geldbeträge auf Verlangen der Kasse herauszugeben oder die Schadensersatzansprüche der Kasse abzutreten bis zu einer Höhe von drei Viertel der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen. Sind Schadensersatzansprüche kraft Gesetzes auf einen Versicherungsträger übergegangen, so gilt die Verpflichtung bis zur Höhe der übergebenen Ansprüche nicht.
2. Erhält der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter oder erhalten dessen Hinterbliebene als Schadensersatz eine Kapitalabfindung, so wird die von der Kasse gewährte Rente rechnerisch kapitalisiert und der an die Kasse abzutretende Betrag gemäß Ziffer 8 Abs. 1 errechnet. Der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen sind verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte nachdrücklich geltend zu machen und die Kasse in der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche zu unterstützen. Kommt der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter oder dessen Hinterbliebene diesen Verpflichtungen nicht nach, so wird die Versorgungsleistung bis zu Höhe des Schadensersatzanspruchs einbehalten.

§ 9 Betriebliche Versorgung Bayernwerk (BAG)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch auf Versorgungsleistungen nach der Regelung über die Gewährung einer betrieblichen Versorgung der Bayernwerk AG („Betriebliche Versorgung Bayernwerk“) haben, gelten die Bestimmungen dieses § 9. Dieser § 9 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche nach der Regelung Betriebliche Versorgung Bayernwerk und nicht für Versorgungsansprüche nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bezieht bereits Altersrente. Im Rahmen der Versorgung nach diesem § 9 werden zudem Hinterbliebenenrenten gewährt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 AVB sind keine Erwerbsminderungsrenten vorgesehen. § 5 Satz 1 bleibt unberührt. Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente für die Versorgungsausgleichsberechtigte unmittelbar mit Begründung der Mitgliedschaft als erfüllt.

2. Höhe der Rentenleistungen

1. Für Versorgungsfälle, die vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Betrieblichen Versorgung Bayernwerk bereits eingetreten sind, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Versorgungsleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 9.
2. Für ab dem Übernahmzeitpunkt eintretende Versorgungsfälle ergibt sich die Höhe der Rentenleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 9. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Die von der Kasse nach Bestimmungen außerhalb dieses § 9 gewährten Leistungen werden auf die nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 festgesetzten Versorgungsleistungen nach diesem § 9 angerechnet.

3. Hinterbliebenenrente

1. Stirbt der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente. Witwe bzw. Witwer ist, wer zum Zeitpunkt des Todes des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters mit diesem verheiratet war, es sei denn, dass der überlebende Ehegatte von diesem dauernd getrennt lebte und von ihm keinen Unterhalt bezogen hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen wurde. Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet mit Ablauf des Monats einer Wiederverheiratung.
2. Stirbt der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter, haben die hinterbliebenen Kinder in diesen Fällen Anspruch auf Waisenrente. Waisenrentenberechtigt sind vor Eintritt des Versorgungsfalles geborene leibliche Kinder (unter Beachtung von § 1592 BGB) oder adoptierte Kinder. Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange es aus der gesetzlichen Rentenversicherung Waisenrente erhält, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Die Höhe der Hinterbliebenenversorgung beträgt für
 - a) die Witwe 60 %,
 - b) jeder Halbweise 10 % (mindestens EUR 25,56),
 - c) jede Vollweise 20 % (mindestens EUR 51,13)

der Versorgung, die der verstorbene übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter von der Kasse bezogen hat. Die Vollwaisenrente wird von der Kasse auch dann gewährt, wenn beide Elternteile Mitarbeiter der ehemaligen Bayernwerk AG waren und aus beiden Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Vollwaisenversorgung besteht.

4. Die Hinterbliebenenversorgung zusammen darf die Versorgung nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsberechtigte bezogen hat, anderenfalls werden die Leistungen anteilig gekürzt. Sie erhöhen sich wieder bis zu diesem Höchstbetrag, jedoch jeweils höchstens bis zu den Beträgen nach Ziffer 3 Abs. 3, wenn während der Bezugsdauer eine dieser Versorgungszahlungen endet. Ziffer 4 dieses § 9 bleibt unberührt.
5. Die Hinterbliebenen erhalten für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate die Versorgungsleistungen des Verstorbenen. Witwen-, Witwer- oder Waisenversorgung wird abweichend von § 3 Ziffer 1 Satz 1 während dieses Zeitraums nicht gezahlt. Die in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten weiter gezahlten Versorgungsleistungen des Verstorbenen werden dabei zwischen den versorgungsberechtigten

Hinterbliebenen im selben Verhältnis aufgeteilt, in dem ihre in diesem Zeitraum vor Berücksichtigung der Fortzahlung der bisherigen Versorgungsleistungen bestimmten Hinterbliebenenrenten zueinander stehen. Die Rentenleistung für den Sterbemonat wird noch auf das Konto des ursprünglichen Versorgungsberechtigten erbracht.

6. War der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter zum Zeitpunkt seines Todes aufgrund eines Versorgungsausgleichs verpflichtet, Leistungen an seinen früheren Ehegatten zu zahlen und geht diese Verpflichtung kraft Gesetzes auf die Kasse über, so erhält der überlebende Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe gelebt hat, eine um die Leistung an den früheren Ehegatten verminderte Witwen- bzw. Witwerversorgung.
7. Ist der Tod des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters auf das schadensersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so werden die den Hinterbliebenen zustehenden Schadensersatzansprüche in Form einer Rente auf die betrieblichen Versorgungsleistungen in einer Höhe von 75 % angerechnet. Der Hinterbliebene kann diese Ansprüche jedoch auch in gleichem Umfang an die Kasse abtreten. Schmerzensgeldansprüche bleiben anrechnungsfrei. Erhalten die Hinterbliebenen als Schadensersatzleistung eine Kapitalabfindung, so wird diese zur Anrechnung bzw. Abtretung nach versicherungsmathematischen Regeln auf Basis eines mittelfristigen Realzinssatzes in eine gleichwertige Rente umgerechnet. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Kasse unverzüglich Art und Umfang der Schadensersatzansprüche zur Kenntnis zu geben und Ansprüche gegenüber Dritten nachdrücklich geltend zu machen bzw. die Kasse bei der Geltendmachung abgetretener Ansprüche zu unterstützen.

4. Rentenanpassung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften prüft die Kasse ab dem Übernahmzeitpunkt nach Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG regelmäßig eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen, auch wenn diese nach Ziffer 3 Abs. 5 nicht gezahlt werden, und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen; dabei werden insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens, dem das Mitglied in einer Beitrittsvereinbarung zugewiesen ist, berücksichtigt. Die Kasse führt dabei ggf. den Rentenanpassungsturnus der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. fort.
2. Die laufenden Leistungen nach Abs. 1 erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmzeitpunkt gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 10 Versorgungsrichtlinien (VR)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen „Versorgungsrichtlinien“ haben, gelten die Bestimmungen dieses § 10. Dieser § 10 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche nach den Regelungen Versorgungsrichtlinien und nicht für Versorgungsansprüche nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Alle übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter beziehen bereits Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die übernommenen Hinterbliebenen Hinterbliebenenrente. Im Rahmen der Versorgung nach diesem § 10 werden nach dem Tod der übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter zudem Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- bzw. Witwer- sowie Waisenrenten für die Hinterbliebenen dieser übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter gewährt. § 5 Satz 1 bleibt unberührt. Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente für die Versorgungsausgleichsberechtigte unmittelbar mit Begründung der Mitgliedschaft als erfüllt.

2. Höhe der Rentenleistungen

1. Für Versorgungsfälle, die vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Versorgungsrichtlinien bereits eingetreten sind, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Versorgungsleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 10. Aus dem Informationsschreiben ergibt sich auch, ob ein VKE-Versorgungsberechtigter Empfänger von Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente ist.
2. Für Versorgungsfälle, die ab dem Übernahmzeitpunkt eintreten, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 10. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Hinterbliebenenrente

1. Witwen- bzw. Witwerrente wird an den hinterbliebenen Ehegatten eines verstorbenen übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters, der nach diesem § 10 eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezogen hat, gezahlt, wenn der Verstorbene die Ehe vor Eintritt in den Ruhestand, d.h. vor Beginn des Rentenbezugs, geschlossen hatte.
2. Die Witwen- bzw. Witwerrente entfällt mit der Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten. In diesem Fall wird eine Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente gewährt. Bemessungsgrundlage hierfür ist die zuletzt gezahlte Monatsrente.
3. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die dem versorgungsberechtigten Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes zustand.
4. Waisenrente erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die ehelichen, nicht-ehelichen oder angenommenen Kinder eines verstorbenen übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters, der nach diesem § 10 Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezogen hat.
5. Die Waisenrente wird über diesen Zeitpunkt hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für eine Waise gezahlt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
6. Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 12 % und für jede Vollweise 20 % der Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die der versorgungsberechtigte übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.
7. Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrente dürfen einzeln und zusammen die Alters- oder Erwerbsminderungsrente des verstorbenen übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters nicht übersteigen, die diesem im Zeitpunkt seines Todes zustand. Andernfalls werden die Leistungen anteilig gekürzt. Ziffer 4 dieses § 10 bleibt unberührt.
8. Die Zahlung von Witwen- bzw. Witwerrente wird mit Ablauf des Sterbemonats oder des Monats der Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers eingestellt.
9. Wenn im Todesfall versorgungsberechtigte Hinterbliebene des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters vorhanden sind, werden abweichend von § 3 Ziffer 1 Satz 3 Alters-, Erwerbsminderungs- sowie Witwen- bzw. Witwerrente auch noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt. Die Rentenleistung für den Sterbemonat wird noch auf das Konto des ursprünglichen Versorgungsberechtigten erbracht. Die

in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat weiter gezahlten Versorgungsleistungen werden dabei zwischen den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen im selben Verhältnis aufgeteilt, in dem ihre in diesem Zeitraum vor Berücksichtigung der Fortzahlung der bisherigen Versorgungsleistungen bestimmten Hinterbliebenenrenten zueinander stehen. Besteht nach dem Ableben eines übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters, der Alters- oder Erwerbsminderungsrente nach diesem § 10 bezogen hat, Anspruch auf Zahlung dieser Rente im auf den Sterbemonat folgenden Monat nach Satz 1, werden die Hinterbliebenenleistungen nach diesem § 10 insoweit nicht gezahlt. Entsprechendes gilt bei Tod einer Witwe oder eines Witwers, die oder der Witwen- oder Witwerrente bezogen hat.

4. Rentenanpassung

1. Die laufenden Versorgungsleistungen, auch soweit diese nach Ziffer 3 Abs. 9 nicht gezahlt werden, werden jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres erhöht, wenn und soweit sich der neueste vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland jeweils im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat. Die Preisindexerhöhung wird gemessen am Durchschnitt der monatlichen Indexwerte vom vorausgegangenen Oktober bis einschließlich September des laufenden Kalenderjahres im Verhältnis zum jeweils entsprechend ermittelten Durchschnittswert des Vorjahres. Eine Steigerung um weniger als 3 % löst keine Erhöhung aus; sie wird jedoch der Steigerung des Folgejahres zugerechnet. Eine Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen durch die Kasse erfolgt erstmals mit Wirkung ab dem 1. Oktober, der auf den Tag, der dem Übernahmezeitpunkt vorausgeht, folgt. In demselben Kalenderjahr erfolgt nur eine Rentenerhöhung, entweder durch die Versorgungskasse Energie VVaG i.L. oder durch die Kasse.
2. Die laufenden Leistungen nach Abs. 1 erhöhen sich zudem noch um nach dem Übernahmezeitpunkt seitens der Kasse gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 11 Deferred Compensation (DC)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen „Deferred Compensation“ haben, gelten die Bestimmungen dieses § 11. Dieser § 11 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche nach den Regelungen Deferred Compensation und nicht für Versorgungsansprüche nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Die übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter beziehen bereits eine Altersrente. Im Rahmen der Versorgung nach diesem § 11 werden an übernommene Hinterbliebene sowie nach dem Tod der übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter an die Hinterbliebenen dieser übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter zudem Hinterbliebenenrenten gewährt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 AVB sind keine Erwerbsminderungsrenten vorgesehen. § 5 Satz 1 bleibt unberührt. Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente für die Versorgungsausgleichsberechtigte unmittelbar mit Begründung der Mitgliedschaft als erfüllt.

2. Höhe der Rentenleistungen

1. Für Versorgungsfälle, die vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Deferred Compensation bereits eingetreten sind, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Rentenleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 11.
2. Für ab dem Übernahmzeitpunkt eintretende Versorgungsfälle ergibt sich die Höhe der Rentenleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 11. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Hinterbliebenenrente

1. Die nach dem Ableben eines übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters dessen hinterbliebenem Ehegatten zu gewährende Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, auf die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Ableben Anspruch hatte.
2. Ist der Ehegatte um mehr als 15 Jahre jünger als der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter, dann vermindert sich die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschieds um 3 %, höchstens aber um die Hälfte. Nach fünfjähriger Ehe-dauer entfällt nach jedem weiterem vollendetem Ehejahr die Kürzung, die einem Jahr des Altersunterschieds über 15 Jahre entspricht.
3. Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn
 - der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter die Ehe
 - erst nach Eintritt des 65. Lebensjahres oder
 - nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen hat,es sei denn, dass die Ehe fünf Jahre oder länger bestanden hat,
 - der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter die Ehe innerhalb von drei Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat, es sei denn, der Tod ist infolge eines Unfalls eingetreten.
4. Die Witwen- bzw. Witwerrente entfällt bei Wiederverheiratung. In diesem Fall wird eine Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrags der Hinterbliebenenrente ge-währt.
5. Die nach dem Ableben eines übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters dessen hinterbliebenen Kindern zu gewährende Waisenrente beträgt für jede Waise 20 % der Rente, auf die der Verstorbene bei seinem Ableben Anspruch hatte. Die Rente wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ge-währt.
6. Die Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen den vollen Betrag der Altersrente, auf die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Able-ben Anspruch hatte, nicht übersteigen. Ggf. werden die Hinterbliebenenrenten im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Ziffer 4 dieses § 11 bleibt unberührt.

4. Rentenanpassung

1. Die Kasse erhöht die laufenden Versorgungsleistungen alle drei Jahre mit Wirkung ab dem 1. Oktober um 8 %; die Kasse führt dabei den Rentenanpassungsturnus der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. fort. Eine Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen durch die Kasse erfolgt frühestens zum 1. Oktober, der auf den Tag, der dem Übernahmezeitpunkt vorausgeht, folgt. Soweit sich zum Zeitpunkt der Erhöhung nach Satz 1 aufgrund einer Rentenanpassung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG ein höherer Anpassungsbedarf ergibt, wird dieser von der Kasse getragen. Bei der Prüfung nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG wird die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens berücksichtigt, dem das Mitglied in einer Beitrittsvereinbarung zugewiesen ist.
2. Die laufenden Leistungen erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmezeitpunkt seitens der Kasse gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 12 SV-Ausgleich (SVA)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen „SV-Ausgleich“ haben, gelten die Bestimmungen dieses § 12. Dieser § 12 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche nach den Regelungen SV-Ausgleich und nicht für Versorgungsansprüche nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Die übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter beziehen bereits eine Altersrente. Im Rahmen der Versorgung nach diesem § 12 werden abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 AVB keine weiteren Leistungsarten (z.B. Hinterbliebenenrente) gewährt.

2. Höhe der Altersrente

Die Höhe der Rentenleistungen der übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiter zum Übernahmzeitpunkt ergibt sich aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Rentenleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 12.

3. Rentenanpassung

1. Die Kasse erhöht die laufenden Rentenleistungen alle drei Jahre mit Wirkung ab dem 1. Oktober um 8 %; die Kasse führt dabei den Rentenanpassungsturnus der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. fort. Eine Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen durch die Kasse erfolgt frühestens zum 1. Oktober, der auf den Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, folgt. Soweit sich zum Zeitpunkt der Erhöhung nach Satz 1 aufgrund einer Rentenanpassung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG ein höherer Anpassungsbedarf ergibt, wird dieser von der Kasse getragen. Bei der Prüfung nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG wird die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens berücksichtigt, dem das Mitglied in einer Beitrittsvereinbarung zugewiesen ist.
2. Die laufenden Leistungen erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmzeitpunkt seitens der Kasse gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.

§ 13 Einzelzusage (EB)

Für die VKE-Versorgungsberechtigten, die gemäß der Übernahmevereinbarung Anspruch auf Versorgungsleistungen nach den Regelungen der Einzelzusage der Versorgungskasse Preußische Elektrizitätswerke VVaG („Einzelzusage“) haben, gelten die Bestimmungen dieses § 13. Dieser § 13 gilt ausschließlich für Versorgungsansprüche nach der Regelung „Einzelzusage“ und nicht für Versorgungsansprüche nach anderen Versorgungsregelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Anlage.

1. Leistungsarten

Der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bezieht derzeit bereits Altersrente. Im Rahmen der Versorgung nach diesem § 13 werden zudem Hinterbliebenenrenten an Hinterbliebene des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters oder an übernommene Hinterbliebene gewährt. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 AVB sind keine Erwerbsminderungsrenten vorgesehen. § 5 Satz 1 bleibt unberührt. Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Leistungsvoraussetzungen für die Altersrente für die Versorgungsausgleichsberechtigte unmittelbar mit Begründung der Mitgliedschaft als erfüllt.

2. Höhe der Rentenleistungen

1. Für Versorgungsfälle, die vor dem Übernahmzeitpunkt nach Maßgabe der Einzelzusage bereits eingetreten sind, ergibt sich die Höhe der Rentenleistung zum Übernahmzeitpunkt aus dem Informationsschreiben. Die von der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. geschuldeten Rentenleistungen werden ab dem Kalendermonat, der nach dem Tag, der dem Übernahmzeitpunkt vorausgeht, beginnt, zunächst unverändert von der Kasse weitergezahlt und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses § 13.
2. Für ab dem Übernahmzeitpunkt eintretende Versorgungsfälle ergibt sich die Höhe der Rentenleistung aus den nachstehenden Regelungen dieses § 13. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

3. Hinterbliebenenrente

Im Fall des Ablebens des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters erhält seine Witwe 60 % und jedes eheliche oder uneheliche Kind unter 25 Jahren ein Sechstel seiner Altersrente. Sollte im Fall des Todes des übernommenen ehemaligen VKE-Mitarbeiters seine Ehegattin nicht mehr leben oder versterben, bevor die nach Satz 1 waisenrentenberechtigten Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, so erhöht sich deren Rente von je einem Sechstel auf je ein Drittel. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Altersrente nicht überschreiten, die der übernommene ehemalige VKE-Mitarbeiter bei seinem Ableben bezog. Anderenfalls werden die Leistungen anteilig gekürzt.

4. Rentenanpassung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften prüft die Kasse ab dem Übernahmzeitpunkt nach Eintritt des Versorgungsfalles entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG regelmäßig eine Anpassung der laufenden Rentenleistungen und entscheidet hierüber nach billigem Ermessen; dabei werden insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und die wirtschaftliche Lage des Trägerunternehmens, dem das Mitglied in einer Beitrittsvereinbarung zugewiesen ist, berücksichtigt. Die Kasse führt dabei den Rentenanpassungsturnus der Versorgungskasse Energie VVaG i.L. fort.
2. Die laufenden Leistungen erhöhen sich zudem noch um ab dem Übernahmzeitpunkt gewährte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.